

Wahlausschuss	10.04.2014
---------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	227/2014-3
-------------	------------

Stand	09.04.2014
-------	------------

**Betreff Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014**

**Beschlussentwurf**

Der Wahlausschuss

1. überprüft alle eingereichten Wahlvorschläge
  - A. für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
  - B. für die Wahl in den Wahlbezirken
  - C. für die Wahl aus den Reservelisten
2. weist folgende Wahlvorschläge zurück:
 

---
3. lässt folgende Wahlvorschläge zu:
 

---

**Sachverhalt**

Gem. § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gelten die Vorschriften des KWahlG bezüglich der Wahl in den Wahlbezirken entsprechend für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, soweit sich nicht aus den §§ 46c bis 46e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung, Kreisordnung und dem Landesbeamtengesetz etwas anderes ergibt. Ebenso sind gem. § 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Vorschriften der Abschnitte I bis XIII sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 75b bis 75e etwas anderes ergibt.

Nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 KWahlG können bis zum 07.04.2014, 18:00 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, in den einzelnen Wahlbezirken und aus den Reservelisten eingereicht werden. Der Wahlleiter hat gem. § 24 KWahlO im Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2013 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Der Wahlausschuss entscheidet nach einer Vorprüfung durch den Wahlleiter spätestens am 16.04.2014, in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind (§ 18 Abs. § 3 Satz 1 KWahlG).

Hierzu legt der Wahlleiter in der Sitzung alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätete und sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, dem Wahlausschuss vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Die Prüfung durch den Wahlausschuss erstreckt

sich insbesondere auf folgende Punkte (§§ 15, 17 und 46d KWahlG):

1. Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin Name und ggf. Kennwort
2. bei Parteien und Wählergruppen Nachweise über die
  - 2.1 Aufstellung der Bewerber/innen:  
Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, der Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung (§ 17 Abs. 8 KWahlG),
  - 2.2 Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung:  
Vorlage einer von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgegebenen Versicherung an Eides statt,
  - 2.3 Person des Bewerbers/der Bewerberin:  
Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.
3. bei Parteien und Wählergruppen, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bornheim, in der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, außerdem Nachweise über
  - 3.1 einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
  - 3.2 die Unterstützung des Wahlvorschlages:  
Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften (Unterstützungsunterschriften).
4. bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die
  - 4.1 Unterstützung des Wahlvorschlages:  
Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften (Unterstützungsunterschriften)
  - 4.2 Person des Bewerbers/der Bewerberin:  
Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit

Der Wahlausschuss hat gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind,
2. den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
3. aufgrund eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG), eines Verbots einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 GG oder eines Verbots durch den Landes-Verfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesver-

fassung unzulässig sind.

Vor der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 28 Abs. 3 KWahlO).

Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 28 Abs. 5 KWahlO).

Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO gefertigt, die vom Wahlleiter, von der Schriftführerin und allen anwesenden Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben ist.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Liste der Wahlvorschläge